

Das Pflegegutachten

Antragstellung, Begutachtung, Bewilligung

Stefan Palmowski ist Krankenpfleger und Pflegewissenschaftler. Nach verschiedenen beruflichen Stationen, unter anderem bei der Unabhängigen Patientenberatung und der Bertelsmann Stiftung, arbeitet er seit 2018 an der Hochschule für Gesundheit in Bochum.

Immer aktuell

Wir informieren Sie über wichtige Aktualisierungen zu diesem Ratgeber. Wenn sich zum Beispiel die Rechtslage ändert, neue Gesetze oder Verordnungen in Kraft treten, erfahren Sie das unter: www.ratgeber-verbraucherzentrale.de/aktualisierungsservice

4. Auflage 2021

© Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbraucherzentrale NRW. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Buch darf ohne Genehmigung der Verbraucherzentrale NRW auch nicht mit (Werbe-)Aufklebern o. Ä. versehen werden. Die Verwendung des Buches durch Dritte darf nicht zu absatzfördernden Zwecken geschehen oder den Eindruck einer Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale NRW erwecken.

ISBN 978-3-86336-147-1

Printed in Germany

Inhalt

3 Ein Wort vorweg

8 Pflegebedürftig? – Vom Antrag bis zur Leistung

- 8 Pflegebedürftigkeit ist Definitionssache
- 11 Der Antrag bei der Pflegekasse
- 17 Pflegezeit und Kurzzeitige Arbeitsverhinderung
- 20 Familienpflegezeit
- 20 Leistungen der Pflegeversicherung

**26 Der Medizinische Dienst – 10 Fragen zur Begutachtung beim Ortstermin**

- 27 1. Was wird geprüft?
- 28 2. Wie werden die Bereiche zusammengerechnet?
- 33 3. Wer führt die Begutachtung durch?
- 34 4. Wann findet die Begutachtung statt?
- 35 5. Wo findet die Begutachtung statt?
- 37 6. Welche Unterlagen benötigt der Gutachter?
- 37 7. Wie läuft die Begutachtung ab?
- 40 8. Welche Kriterien sind für den Pflegegrad von Bedeutung?
- 45 9. Kann eine Begutachtung im Ausland stattfinden?
- 46 10. Welche Rechte und Pflichten habe ich während der Begutachtung?

**47 Die Begutachtung von Kindern**

- 48 Vorgehensweise bei der Begutachtung





Wenn der Gutachter kommt: Vorbereitung und Ablauf

In diesem Kapitel finden Sie Tipps und Hinweise, mit denen Sie bestens für den Gutachterbesuch vorbereitet sind. Lesen Sie dazu:

- Erläuterungen zum Ausfüllen der Checkliste und zur Einschätzung der Selbstständigkeit
- Was beim Ortstermin zu beachten ist
- Wichtige Notizen für den Tag der Begutachtung

Gerade, wenn Sie zum ersten Mal Leistungen der Pflegeversicherung beantragen, kann es lohnenswert sein, sich auf den Besuch des Gutachters vorzubereiten. Der Hausbesuch der Pflegekräfte und Ärzte liefert in der Regel nur einen kurzen Einblick in das Leben eines Pflegebedürftigen.

Trotz der relativ aufwendigen Checkliste kann es auch hier vorkommen, dass der Gutachter nicht alle Informationen sofort richtig einschätzt. Aus diesem Grund ist der Gutachter vor allem auf die Informationen angewiesen, die er vom Pflegebedürftigen und von der Pflegeperson erhalten kann. Eine strukturierte Vorbereitung auf den Besuch kann dabei helfen, die Begutachtung so realistisch wie möglich zu gestalten und Schwierigkeiten im Vorfeld zu vermeiden.

Einige Punkte wirken vielleicht so, als traue man den Gutachtern nicht. Das sollte nicht der Fall sein. In der Regel sind die Pflegekräfte und Ärzte, die als Gutachter beauftragt sind, gut ausgebildet und erfahren in der Begutachtung. Das bedeutet aber nicht, dass keine Fehler vorkommen, deren Auswirkungen der Pflegebedürftige letztendlich tragen muss. Insofern sind eine Vorbereitung auf den Hausbesuch und eine kritische Grundhaltung durchaus angebracht, da es nicht zuletzt um eine gute pflegerische Versorgung der Betroffenen geht.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Übersicht über Dinge, die Sie als Vorbereitung auf die Begutachtung erleben sollten. Für die konkrete Vorbereitung des Tages können Sie dann die Checkliste auf Seite 53 verwenden.

Was vor dem Gutachterbesuch zu tun ist

Schon im Vorfeld sollten Sie notieren – am besten schon einige Tage im Voraus –, welche Tätigkeiten im Laufe eines Tages zu erledigen sind. Im Rahmen der neuen Richtlinien zur Begutachtung geht es zwar im Wesentlichen darum, zu erfassen, welche Fähigkeiten und Einschränkungen bei der pflegebedürftigen Person vorhanden sind. Beispiele aus dem Alltag können aber dabei helfen, ein möglichst realistisches Bild zu vermitteln. Daneben können Sie mit Hilfe der **Pflege-Checkliste** im Anhang (→ Seite 72) selbst

einschätzen, wie selbstständig der Pflegebedürftige noch ist. Die ausgefüllte Checkliste können Sie dann auch bei der Begutachtung im Blick haben und mit ihrer Hilfe bei Unstimmigkeiten (im besten Fall) direkt klären, wo Sie und der Gutachter den Sachverhalt anders sehen.

Händigen Sie dem Gutachter bei seinem Besuch auch eine Kopie der Pflege-Checkliste aus. Den darin enthaltenen Angaben muss er bei seiner Beurteilung zwar nicht uneingeschränkt folgen, doch können Sie im Zweifelsfall einen hohen Beweiswert haben. Allerdings darf der Gutachter auch abwägen, ob die Aufzeichnungen nachvollziehbar und mit seinem Eindruck beim Hausbesuch in Einklang zu bringen sind.

Unterstützung holen

Der Tag der Begutachtung ist häufig mit einer gewissen Anspannung verbunden. Dabei kann man schon mal etwas vergessen, was sich im Nachhinein als wichtig herausstellt. Deshalb ist es sinnvoll, wenn bei der Begutachtung noch jemand dabei ist, der mit der Pflegesituation vertraut ist. Dies kann jemand aus der Familie sein, aber natürlich genauso gut eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines ambulanten Pflegedienstes (oder beide). Im Übrigen ist das ein Recht, dass dem Antragsteller auch nach den aktuellen Begutachtungsrichtlinien zusteht.

Unterlagen komplettieren

Die medizinischen Befunde sind zwar nicht ausschlaggebend für den Pflegegrad, können dem Gutachter aber Anhaltspunkte liefern und im Zweifelsfall als Begründung für aufwendigere pflegerische Maßnahmen dienen. Aus diesem Grund sollten Sie vor dem Begutachtungstermin mit

dem Hausarzt sprechen. Auch weitere Unterlagen über ärztliche Behandlungen, Bescheide von Versorgungsämtern, Hilfsmittel und Medikamente sollten möglichst komplett vorliegen, da sie wichtige Dokumente sind, um die Krankengeschichte aufzuzeigen und den Pflegebedarf zu verdeutlichen.

Checkliste für den Tag der Begutachtung

Haben Sie alles für den Tag der Begutachtung vorbereitet?
Sind alle Unterlagen vollständig?

- Ausgeföllte Checkliste zur Selbstständigkeit (→ Anhang Seite 72 ff.)
- Aktuelle ärztliche Befundberichte in Kopie
- Vertrauensperson ist informiert und wird bei der Begutachtung dabei sein
- Bescheide über Schwerbehinderung und/oder sonstige Einschränkungen liegen vor
- Liste mit verwendeten Hilfsmitteln (auch diejenigen, die nicht vom Arzt verordnet wurden) liegt vor
- Übersicht über regelmäßige und bei Bedarf eingenommene Medikamente liegt vor (auch über diejenigen, die nicht vom Arzt verordnet wurden)
- Namen und Adressen von behandelnden Ärzten und Therapeuten
- Notizzettel mit Informationen und Hinweisen, die Sie dem Gutachter auf jeden Fall mitteilen wollen (zum Beispiel besondere Schwierigkeiten, die regelmäßig bei der Pflege bestehen)

Was beim Ortstermin mit dem Gutachter zu beachten ist

Nicht übertreiben

Sie sollten dem Gutachter so umfangreich und präzise wie möglich Auskunft geben. Ausführliche Erzählungen aus der Biografie des Pflegebedürftigen sind nicht immer angebracht. Übertreibungen oder zu intensive Darstellungen sollten ebenfalls vermieden werden, da sich dadurch das Gesamtbild für den Gutachter schlechter einschätzen lässt und so eventuell das Ergebnis verfälscht – im schlechtesten Fall auch zum Nachteil des Pflegebedürftigen.

Nicht untertreiben

Nicht selten versuchen Pflegebedürftige beim Hausbesuch des Gutachters zu zeigen, was sie noch alles können. Sie wollen nicht zeigen, wie groß der Hilfebedarf tatsächlich ist. Dadurch wird das Ergebnis verfälscht. Dass dies verständlich, aber nicht sinnvoll ist, erklärt sich von selbst. Hier gilt: Angehörige und Pflegebedürftige sollten den Besuch des Gutachters vorher besprechen und dabei auch dieses konkrete Problem erörtern. Auf Leistungen der Pflegeversicherungen haben Betroffene einen Rechtsanspruch!

Der Alltag sieht anders aus

Jeder kennt das: Nicht an jedem Tag ist man gleichermaßen in Form. Wenn Sie den Eindruck haben, dass der Gutachter an dem Tag ein Bild von der pflegerischen Situation gesehen hat, welches nicht dem täglichen Alltag entspricht, sollten Sie ihm das auch mitteilen.

Über Geld spricht man nicht

In der Regel bedeutet Pflegebedürftigkeit auch eine große finanzielle Belastung. Damit gehen ebenso große Sorgen bei Pflegebedürftigen und Angehörigen einher. Beim Besuch des Gutachters sollten Sie diese Gedanken allerdings möglichst ausklammern. Sie lenken zu sehr vom eigentlichen Thema, der Einschätzung des Hilfebedarfs, ab und könnten zudem beim Gutachter auch den falschen Eindruck hinterlassen, dass es „nur“ um das Geld geht.

Sachlich bleiben

Dies gilt sowohl für den Besuch des Gutachters als auch für den Schriftverkehr mit der Pflegekasse, zum Beispiel wenn ein Widerspruchsverfahren ansteht. Für die geschulten Sachbearbeiter und Gutachter gelten nur Fakten, die sich beobachten und/oder nachvollziehen lassen. Berichte darüber, wie schwer die gesamte Situation ist, über Ungerechtigkeiten des Sozialsystems sollten auf ein Minimum reduziert und im Schriftverkehr möglichst ganz vermieden werden, da sie erfahrungsgemäß stark von den stichhaltigen Argumenten ablenken.

→ TIPP

Manche Gutachter fordern Pflegebedürftige und deren Angehörige auf, die Angaben zur Pflegegradermittlung zu quittieren. Hier gilt die Empfehlung, durch Unterschrift lediglich zu bestätigen, dass eine Begutachtung vorgenommen wurde. Beurteilungen und Einschätzungen des Gutachters hingegen sollten Sie keinesfalls während des Gutachterbesuchs als richtig und angemessen bescheinigen.

Stichwortverzeichnis

A

Angehörige 21, 24, 25
Antrag 11, 13

B

Bescheid 13, 53, 61
Brückenteilzeit 20

C

Checkliste 53, 69
Compass 59, 151
Corona 5

D

Darlehen 18, 2
Demenz 4, 41, 100

E

Entlastungsbetrag 22, 23, 25

F

Familienpflegezeit 15, 18, 20

G

Geldleistung 20, 142
Gutachter 12, 15, 58
Gutschein 56

H

Härtefallregelung 3, 19
Hausbesuch 4, 12, 33, 35

K

Kinder 17, 47
Klage 67, 68
Kognitive und kommunikative Fähigkeiten 27, 77
Kombinationsleistung 20, 24, 142
Kostenerstattung 65
Krankenkasse 11
Kriterien 30 f., 40 ff.
Kurzzeitige Arbeitsverhinderung 17
Kurzzeitpflege 22, 25

M

Medicproof 4, 16
Mitwirkung 33, 46
Mobilität 27, 72
Modul 9, 27, 28, 42
Musterbrief 64

P

Pflege
– ambulante 16, 21
– aktivierende 40
– häusliche 20, 22
Pflegebedürftigkeit 3, 8
Pflegebegutachtung im Ausland 45
Pflegebegutachtung im Krankenhaus 36
Pflegeberatung 14, 22, 56
Pflege-Checkliste 51, 69, 144
Pflegefachkraft 64, 66, 144
Pflegegeld 21 ff.
Pflegegrad 11 f., 18, 22, 29, 40
– vorläufiger 16
Pflegegutachten 4, 60, 67
Pflegegutachter 12, 15, 58
Pflegeheim 35

Pflegehilfsmittel 25, 61, 144
Pflegekasse 4, 11
Pflegekurs 22, 144
Pflegestärkungsgesetz 3
Pflegestufe 3
Pflegetagebuch 144
Pflegezeit 17 ff.
Pflegereform 103
Privatgutachten 67
Prozesskostenhilfe 67
Punkte 28, 48, 69
– gewichtete 29, 32

R

Rechtsanwalt 67
Rücknahme des Widerspruchs 66

S

Sachleistung 20 ff.
Sachverständiger 58
Selbstversorgung 27, 103
Soziale Sicherung 22, 143
Sozialgericht 67
Stationäre Pflege 22

V

Verhinderungspflege 24, 25
Vollstationäre Pflege 20, 22

W

Widerspruch 63, 67
– fristwahrender 64
Wohngruppenzuschlag 25

Adressen

Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) e. V.

Thomas-Mann-Str. 2-4
53111 Bonn
www.bagso.de

Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebedroffene Menschen e. V. (BIVA)

Siebenmorgenweg 6-8
53229 Bonn
www.biva.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.

Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg
www.lebenshilfe.de